

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2621**

Lüneburg, 03.11.2020

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage, Landkreis Lüneburg, wird nach § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 23.11.2020 um 0.00 Uhr.

Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 und 2 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der verbliebene Widerspruch ist zwischenzeitlich als Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg anhängig. Durch einen längeren Aufschub der Ausführung würde der Eintritt des neuen Rechtszustandes für die übrigen Teilnehmer verzögert werden und Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr entstehen. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Da zudem zwischen den Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Neuhaus-Ortslage, Stapel und Sückau Abfindungsansprüche einer Vielzahl an Teilnehmer ausgetauscht wurden (§ 44 Abs. 6 FlurbG), ist es erforderlich, dass in diesen sechs Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gleichzeitig für alle Eigentümer die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten um eine Doppelausweisung oder Nichterfüllung von ausgetauschten Abfindungsansprüchen auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse, denn zeitnah berichtigte öffentliche Bücher erleichtern die Aufgabenwahrnehmung verschiedener Institutionen erheblich.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

gez. Meyer

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 12.11.2020 auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land (www.amtboizenburgland.de) veröffentlicht.